

Merkmale zur Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe

Die Gewährung von Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe ist mit der Durchführung eines entsprechenden Prüfungsverfahrens verbunden. Bereits im Prüfungsverfahren entstehen Rechtsanwaltsgebühren die bei der Ablehnung der Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe von Ihnen selbst getragen werden müssen.

Die Bewilligung von Prozess- und Verfahrenskostenhilfe befreit Sie nicht grundsätzlich von der Verpflichtung, die Vergütung Ihres Rechtsanwaltes zu zahlen. Üblicherweise gewährt der Staat Ihnen ein zinsloses Darlehen. Eine endgültige Befreiung von den Kosten des Verfahrens ist durch die Gewährung von Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe nicht gewährleistet. Wird Ihnen Prozesskostenhilfe mit Ratenzahlung bewilligt, zahlen Sie die entstandenen Gerichts- und Anwaltskosten in voller Höhe an das Gericht. Ihre Zahlungspflicht endet sodann erst bei vollständigem Ausgleich sämtlicher Vergütungs- und Gerichtskostenansprüche.

Die entstehenden Kosten der Gegenseite sind von der Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe nicht umfasst. Für den Fall des Unterliegens oder nur teilweise Obsiegens in einem Prozess müssen Sie die Kosten der Gegenseite somit selbst begleichen.

Sollte sich im Verfahren ein durchsetzbarer Zahlungsanspruch zu Ihren Gunsten ergeben, darf Ihr Rechtsanwalt diesen nicht ohne weiteres an Sie auskehren. Alles, was Sie im Rahmen des Prozesses erlangt haben, müssen Sie zunächst für die entstandenen Kosten (Anwaltsgebühren und Gerichtskosten) verwenden. Ihr Rechtsanwalt ist verpflichtet, dies zu berücksichtigen und darf nur die Beträge an Sie weiterleiten, die nach Begleichung sämtlicher Kosten des Verfahrens verbleiben.

Sie haben die Verpflichtung, das Gericht sowie Ihren Rechtsanwalt **unaufgefordert über eventuelle Anschriftenänderungen zu informieren**; auch nach Mandatsbeendigung. Das Gericht prüft bei Bewilligung von Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe in regelmäßigen Abständen in einem Zeitraum von bis zu **4 Jahren** Ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse. Eine Nachzahlung der Kosten kann ggf. angeordnet werden. Kommen Sie der Aufforderung des Gerichtes, Auskunft über Ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu geben, nicht nach oder stellt sich im Nachhinein heraus, dass falsche Angaben gemacht wurden, kann die bereits bewilligte Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe aufgehoben bzw. widerrufen werden. Sie wären dann verpflichtet die bereits gezahlte Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe an die Staatskasse zu erstatten.

Des Weiteren müssen Sie jegliche wesentliche Verbesserung Ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse dem Gericht mitteilen. Wesentlich ist eine Verbesserung, wenn der erhaltene Mehrbetrag 50,00 € monatlich netto übersteigt.

Sind Gerichtsort und Kanzleisitz unterschiedlich, werden die bei Ihrem Anwalt entstehenden Fahrtkosten und Abwesenheitsgelder nicht durch die Staatskasse gezahlt. Diese Anwaltsvergütung ist in der Regel auch im Obsiegensfalle nicht erstattungsfähig, so dass diese bei Ihnen verbleibt.

Die Bewilligung von Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe bezieht sich nicht auf die Einlegung etwa erforderlich werdender Rechtsmittel gegen die Entscheidung über die Bewilligung von Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe. Die hierfür entstehende Vergütung ist von Ihnen selbst zu tragen.